

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Dem Landesgesetzgeber obliegt es, die Abgabenerhebung für den Betrieb einer zugelassenen öffentlichen Spielbank zu regeln. Das Instrument hierfür ist die Spielbankabgabe, die aufgrund vorkonstitutionellen Rechts anstelle der sonst anfallenden Einzelsteuern erhoben wird.

Nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Spielbankgesetzes (ThürSpbkG) in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), hat der Spielbankunternehmer grundsätzlich eine Spielbankabgabe in Höhe von 60 vom Hundert des Bruttospielertrags an das Land zu entrichten. Durch § 3 Abs. 2 ThürSpbkG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe (ThürSpbkVO) vom 11. Juli 2005 (GVBl. S. 302) wurde die Spielbankabgabe für das Geschäftsjahr der Eröffnung und die vier folgenden Geschäftsjahre auf 40 beziehungsweise 30 vom Hundert der Bruttospielerträge reduziert, um die Belastungen und Investitionskosten des Spielbankunternehmers in der Anlaufphase zu berücksichtigen. Neben der Spielbankabgabe ist nach § 3 a Abs. 1 ThürSpbkG eine weitere Leistung in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttospielertrags an das Land zu entrichten.

Mit der Spielbankabgabe sollen pauschal die sonst anfallenden Einzelsteuern (beispielsweise Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Lotteriesteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer) abgegolten werden. Die Spielbankabgabe und die weitere Leistung werden vom Bruttospielertrag erhoben. Bruttospielertrag ist grundsätzlich der Betrag, um den die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen. Damit sieht die Erhebung der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung - im Gegensatz zu der Ertragsbesteuerung sonstiger Unternehmen - keine abgabenmindernde Wirkung der Betriebsausgaben vor. Die Erhebung von Spielbankabgabe und weiterer Leistung kann folglich zu einer Übermaßbesteuerung führen, wenn die Einnahmen nach Abzug von Spielbankabgabe und weiterer Leistung regelmäßig nicht mehr zur Deckung der notwendigen Betriebsausgaben ausreichen. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Spielbankunternehmens ist unter diesen Umständen nicht mehr möglich.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der zugelassenen öffentlichen Spielbanken haben sich seit dem 1. Januar 2008 verändert. Die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags, wie die Einführung einer Identitätskontrolle in Automatenälen und die Einschränkung von Marketingaktivitäten, waren umzusetzen. Seit dem 1. Juli 2008 ist zudem das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Verstärkt durch die Konkurrenz der gewerblichen Anbieter und der Glücksspielangebote im Internet ist (bundesweit) ein erheblicher Rückgang der Einspielergebnisse der zugelassenen öffentlichen Spielbanken zu verzeichnen. Unternehmerische Entscheidungen wie die Einführung des Großen Spiels konnten diesen Trend nicht aufhalten.

Die nach dem Thüringer Spielbankgesetz in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe bereits reduzierte Abgabenbelastung überschreitet von Beginn der Geschäftstätigkeit im Dezember 2005 an dauerhaft die Grenze der Wirtschaftlichkeit. Der Spielbankunternehmer war bisher und ist zumindest mittelfristig nicht in der Lage, die im geltenden Recht vorgesehenen Abgaben (Spielbankabgabe und weitere Leistung) in Höhe von mindestens 50 vom Hundert bis maximal 80 vom Hundert des Bruttospielertrags zu erwirtschaften. Spielbankabgabe und weitere Leistung müssen strukturell so gestaltet sein, dass sie den Gewinn des Spielbankunternehmers bis an die Grenze der Wirtschaftlichkeit abschöpfen. Sie dürfen jedoch nicht erdrosselnd wirken. Deshalb ist die Abgabenbelastung für den Spielbankunternehmer den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber infolge der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Rs. C-453/02 und C-462/02 (ABl. EU Nr. C 93 S. 1) die Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken zum 6. Mai 2006 aufgehoben (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006, BGBl. I S. 1095). Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken neben der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung auch der Umsatzsteuer. Dies führt insoweit zu einer - den Wertungen des Gesetzgebers widersprechenden - wirtschaftlichen Doppelbelastung, die derzeit im Verwaltungsweg durch Stundung der Spielbankabgabe in Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer vermieden wird. Die Anrechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge auf die Spielbankabgabe ist gesetzlich zuzulassen, soweit diese durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind.

Die Fälligkeitszeitpunkte von Spielbankabgabe und Umsatzsteuer fallen bisher auseinander. Die Spielbankabgabe wird täglich fällig, die Umsatzsteuer hingegen monatlich. Dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand: Durch die monatliche Zahlungsweise der Umsatzsteuer entsteht an einem Fälligkeitstag eine anrechenbare Steuerschuld, die auf die täglich anzumeldende und abzuführende Spielbankabgabe so lange anzurechnen ist, bis der Anrechnungsbetrag aufgebraucht ist. Die Höhe der bisher täglich zu entrichtenden Spielbankabgabe rechtfertigt den hohen Verwaltungsaufwand nicht. Durch eine Vereinheitlichung der Fälligkeitszeitpunkte wird dieser Verwaltungsaufwand deutlich gemindert.

Der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe wurde vor der Einführung der Umsatzsteuerpflicht der zugelassenen öffentlichen Spielbanken ab dem 6. Mai 2006 mit zehn vom Hundert der abgeführten Spielbankabgabe festgelegt. Durch die Einführung der Umsatzsteuerpflicht

hat sich der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe wegen der vorzunehmenden Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer um etwa 50 vom Hundert verringert. Diese Verringerung des Gemeindeanteils widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der Spielbankgemeinde einen angemessenen Ausgleich für entgehende Steuern, wie die Gewerbesteuer oder Vergnügungssteuer, zu gewähren. Insofern sollte die Verteilung der Spielbankabgabe zwischen Land und Spielbankgemeinde wie vor Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Spielbankenumsätze vorgenommen werden.

B. Lösung

Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, wird die Abgabenbelastung an die Grenze der Wirtschaftlichkeit zurückgeführt. Spielbankabgabe und weitere Leistung werden neu gestaltet, wodurch eine verfassungsgemäße Besteuerung der Spielbank erreicht wird.

Zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe wird festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt.

Zur Angleichung an die Rechtslage bei der Umsatzsteuer werden die Fälligkeiten bei der Umsatzsteuer und Spielbankabgabe vereinheitlicht. Hierfür ist eine monatliche Anmeldung und Zahlung von Spielbankabgabe und weiterer Leistung vorgesehen. Diese Regelung führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl für den Spielbankunternehmer als auch für die Finanzverwaltung.

Zur Vermeidung von Einnahmeverlusten der Spielbankgemeinde wegen Einführung der Umsatzsteuerpflicht der zugelassenen öffentlichen Spielbanken wird der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe zukünftig mit zehn vom Hundert vor Ermäßigung um die zu entrichtende Umsatzsteuer berechnet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Freistaat

Die Änderung der Abgabenstruktur führt - auf Basis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gegebenheiten - zu Mindereinnahmen des Landes bei der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung.

Die Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer führt gegenüber dem Rechtszustand vor dem 6. Mai 2006 per Saldo zu keinen Mindereinnahmen. Der Bund gewährt den Ländern wegen der zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung erforderlichen Senkung der Spielbankabgabe im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern einen jährlichen Ausgleichsbetrag von 60 Millionen Euro. Hiervon entfallen auf Thüringen etwa 1,6 Millionen Euro. Zudem erhält Thüringen im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen aus der Steuerpflicht der zugelassenen öffentlichen Spielbanken.

Kommunen

Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet, erhält einen Anteil an der Spielbankabgabe (§ 8 Abs. 1 ThürSpbkG).

Die Änderung der Abgabenstruktur führt - auf Basis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Gegebenheiten - zu Mindereinnahmen der Spielbankgemeinde aus der Spielbankabgabe. Die Änderung der Berechnungsgrundlage für den Gemeindeanteil bewirkt, dass die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Spielbankenumsätze keinen Einfluss auf die Einnahmen der Spielbankgemeinde hat.

Wirtschaft und Bürger

keine

E. Zuständigkeit

Federführend sind das Innenministerium und das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 28. September 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 6./7./8. Oktober 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Spielbankgesetz (ThürSpbkG) in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die weitere Leistung sowie die Troncabgabe zu ermöglichen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

1. bis einschließlich 2 500 000 Euro 25 vom Hundert,
2. für den 2 500 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 3 500 000 Euro 30 vom Hundert,
3. für den 3 500 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 5 000 000 Euro 40 vom Hundert,
4. für den 5 000 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 7 500 000 Euro 50 vom Hundert,
5. für den 7 500 000 Euro übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung."

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 3 a erhält folgende Fassung:

"§ 3 a
Weitere Leistung

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 3 an das Land eine weitere Leistung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu entrichten.

(2) Bemessungsgrundlage für die weitere Leistung ist das nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnde Jahresergebnis des Spielbankunternehmers. Die Bemessungsgrundlage wird erhöht

1. um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital, insbesondere Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Bürgschaften und Darlehensverluste, soweit die zugrunde liegenden Vereinbarungen keine kapitalmarktüblichen Konditionen enthalten,
2. um Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Nutzungen oder Leistungen, soweit diese oder die zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind.

(3) Die weitere Leistung beträgt bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 500 000 Euro 60 vom Hundert,
 2. für den 500 000 Euro übersteigenden Betrag bis einschließlich 1 000 000 Euro 70 vom Hundert,
 3. für den 1 000 000 Euro übersteigenden Betrag bis einschließlich 2 000 000 Euro 80 vom Hundert,
 4. für den 2 000 000 Euro übersteigenden Betrag 90 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage.

(4) Eine weitere Leistung wird nicht erhoben, soweit die Bemessungsgrundlage nicht den Betrag von 100 000 Euro übersteigt (Freibetrag). Der Freibetrag vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage insgesamt den Betrag von 100 000 Euro übersteigt, um 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Betrags."

4. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Elektronisch zugeführte Zuwendungen sind gesondert zu erfassen; sie sind Bestandteil der Tronceinnahmen. Hierzu gehören auch Zuwendungen der Besucher an die Spielbank im Automatenenspiel, die im Fall des Gewinns einbehalten werden."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Spielbankunternehmer hat für die Spielbankabgabe, die weitere Leistung und die Troncabgabe spätestens am 10. Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat (Anmeldezeitraum) jeweils Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen er die Abgaben selbst zu berechnen hat; Spielbankabgabe und weitere Leistung sind als Vorauszahlungen zu leisten."

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 die Spielbankabgabe um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt ist. Die weitere Leistung beträgt als anteilige Vorauszahlung für jeden Monat ein Zwölftel der weiteren Leistung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Auf Antrag kann das Finanzamt die Vorauszahlungen an die weitere Leistung anpassen, die sich für das Geschäftsjahr voraussichtlich ergeben wird. Im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmung sind die Vorauszahlungen für die weitere Leistung nach der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage zu ermitteln."

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Spielbankabgabe, die Vorauszahlungen auf die weitere Leistung und die Troncabgabe entstehen mit Ablauf des Anmeldezeitraums. Die weitere Leistung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Die Spielbankabgabe, die Vorauszahlungen auf die weitere Leistung und die Troncabgabe werden am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig. Fällt der Tag der Fälligkeit auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag."

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

"(6) Der Spielbankunternehmer hat für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtenden Abgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr selbst zu berechnen hat (Jahresanmeldung). Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Für die Jahresanmeldung gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Berechnet der Spielbankunternehmer die Abgaben in der Jahresanmeldung abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach Eingang der Jahresanmeldung fällig. Setzt

das Finanzamt die Abgaben abweichend von der Jahresanmeldung fest, so ist der Unterschiedsbeitrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr oder im Fall des Beginns oder der Beendigung der Steuerpflicht der entsprechend kürzere Zeitraum."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinde), erhält aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe einen Anteil in Höhe von zehn vom Hundert an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf die Spielbank in dieser Gemeinde entfällt. Der Anteil ist der Spielbankgemeinde vierteljährlich zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar auszuführen. Berechnungsgrundlage ist die angemeldete Spielbankabgabe des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres vor Ermäßigung um die Umsatzsteuer nach § 3 Abs. 5. Änderungen durch die Jahresanmeldung nach § 5 Abs. 6 sind in der Anteilsrechnung zum 15. Juli zu berücksichtigen."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung einen höheren Anteil der Spielbankabgabe an der Spielbankabgabe festlegen."

7. In § 9 a Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 23 GlüStV" durch die Verweisung "§ 23 des Glücksspielstaatsvertrags" ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Spielbankunternehmer hat abweichend von der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist innerhalb eines Monats nach Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes Anmeldungen nach § 5 Abs. 2 für die vor Verkündung des Gesetzes abgelaufenen Anmeldezeiträume beim Finanzamt abzugeben. Diese Anmeldungen ersetzen die täglichen Anmeldungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung."

9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

10. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2024" ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. d mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe (ThürSpbkVO) vom 11. Juli 2005 (GVBl. S. 302) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Spielbankenrecht ist Bestandteil des Ordnungsrechts, mit dem der gesetzliche Auftrag verwirklicht werden soll, das zugelassene öffentliche Glücksspiel unter Beachtung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags zum Spielerschutz und zur Suchtprävention zu regulieren und kanalisieren. Ziel ist es, den natürlichen Spieltrieb des Menschen in das staatlich überwachte Glücksspielangebot zu lenken und damit das illegale Glücksspiel und eine damit verbundene Kriminalität einzudämmen.

Korrespondierend hierzu erfolgt eine Abgabenerhebung, die darauf abzielt, die Gewinne aus dem Spielbankbetrieb bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abzuschöpfen. Damit sollen übermäßige Renditeerwartungen des Betreibers, das heißt nicht sozialadäquate Bereicherungen aus dem Glücksspiel verhindert und somit die Gefahr eines Anheizens des Spielbetriebs gebannt werden.

Der Betrieb einer zugelassenen öffentlichen Spielbank unterliegt daher in allen Ländern der Spielbankabgabe. Mit der Spielbankabgabe sollen pauschal die sonst anfallenden Einzelsteuern (beispielsweise Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Lotteriesteuer) abgegolten werden. Nach § 3 Abs. 1 ThürSpbkG hat der Spielbankunternehmer grundsätzlich eine Spielbankabgabe in Höhe von 60 vom Hundert des Bruttospielertrags an das Land zu entrichten. Durch § 3 Abs. 2 ThürSpbkG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 ThürSpbkVO wurde die Spielbankabgabe für das Geschäftsjahr der Eröffnung und die vier folgenden Geschäftsjahre auf 40 beziehungsweise 30 vom Hundert der Bruttospielerträge reduziert, um die Belastungen und Investitionskosten des Spielbankbetreibers in der Anlaufphase zu berücksichtigen. Neben der Spielbankabgabe wird nach § 3 a Abs. 1 ThürSpbkG eine weitere Leistung in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttospielertrags erhoben. Diese soll den Gewinn des Spielbankunternehmers bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit abschöpfen.

Die Festlegung der Höhe der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung markiert folglich die Grenze der Wirtschaftlichkeit, die allerdings nicht überschritten werden darf (Urteil des Bundesfinanzhofs - BFH vom 8. März 1995 - II R 10/93, BStBl. II 1995 S. 432). Dem Spielbankunternehmer muss ein angemessener Gewinn verbleiben (BFH-Beschluss vom 29. März 2001 - III B 79/00, BFH/NV 2001 S. 1244). Die Besteuerung der Spielbanken darf folglich keine erdrosselnde Wirkung entfalten, die den wirtschaftlichen Betrieb einer Spielbank unmöglich macht.

Die Ermittlung der Abgabensätze in § 3 Abs. 1 und 2 ThürSpbkG sowie § 2 Abs. 1 und 2 ThürSpbkVO und damit die Festlegung der Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgte vor Eröffnung des Spielbetriebs am 15. Dezember 2005 aufgrund der Erfahrungen der anderen Länder aus dem Spielbetrieb sowie auf Basis der vom Spielbankunternehmer vor Beginn der Geschäftstätigkeit erstellten Prognosen. In den vier Jahren Spielbetrieb wurden bisher die dem Abgabensatz zugrunde gelegten Einspielergebnisse jeweils erheblich unterschritten. Dies ist jedoch nicht nur auf die besonderen Bedingungen in der Anlaufphase zurückzuführen. Die Konkurrenz gewerblicher Anbieter und die Glücksspielangebote im Internet führten - verstärkt durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen infolge des Glücksspielstaatsvertrags ab dem 1. Januar 2008 und des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes ab dem 1. Juli 2008 - zu einem erheblichen Rückgang der Einspielergebnisse. Unternehmerische

Entscheidungen, wie die Einführung des Großen Spiels, konnten diesen Trend nicht aufhalten. Im Vergleich zum Jahr 2006 ist in 2008 ein deutlicher Rückgang des Bruttospielertrags zu verzeichnen, für das Geschäftsjahr 2009 ist ein weiterer Rückgang zu erwarten.

Die derzeitige gewinnunabhängige Abgabenbelastung stellt die wirtschaftliche Basis des Spielbankunternehmers in Frage.

Ist eine Fortführung des Spielbetriebs unter den gegebenen Bedingungen nicht realisierbar und verringert sich hierdurch das staatlich überwachte legale Glücksspielangebot, vergrößert sich die Gefahr, dass der vorhandene natürliche Spieltrieb der Bevölkerung im illegalen Glücksspiel befriedigt wird.

Deshalb ist das Abgabekonzept im Interesse der ordnungspolitischen Zielvorgaben an die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um eine Aufrechterhaltung des konzessionierten Spielbetriebs in Thüringen zu ermöglichen. Es ist ein Abgabekonzept vorgesehen, das einerseits die spielbankbezogenen Abgaben gewährleistet sowie dem Anspruch auf Abschöpfung des Gewinns Rechnung trägt. Hierdurch wird eine übermäßige Renditeerwartung des Betreibers vermieden und die Gefahr des Anheizens des Spielbetriebs gebannt. Andererseits wird - anknüpfend an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - eine Abschöpfung des Gewinns bewirkt, die dem Spielbankunternehmer unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben einen angemessenen Unternehmergewinn belässt (Vermeidung einer Erdrosselung). Das neue Abgabenmodell besteht aus zwei Komponenten: einer - von der Höhe der Bruttospielerträge abhängigen - gestaffelten Spielbankabgabe und einer - von der Höhe des handelsrechtlichen Jahresergebnisses abhängigen - gestaffelten weiteren Leistung.

Zum 6. Mai 2006 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Glücksspielumsätze der Spielbanken zusätzlich der Umsatzsteuer. Zur Vermeidung dieser systemwidrigen Doppelbesteuerung wird festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt.

Die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe wird auf zehn vom Hundert vor Anrechnung der Umsatzsteuer festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Umsatzsteuerpflicht auf die Höhe des Gemeindeanteils keine Auswirkungen mehr hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

zu Nummer 1 (§ 2 a)

Redaktionelle Änderungen (vergleiche Nr. 3).

zu Nummer 2 (§ 3)

- a) Das gestaffelte Abgabenmodell sieht eine Spielbankabgabe zwischen 25 und 60 vom Hundert in Abhängigkeit von der Höhe der Bruttospielerträge vor. Mit der dauerhaften Reduzierung der Spielbankabgabe bei niedrigen und mittleren Bruttospielerträgen wird die Ab-

gabenbelastung an die Grenze der Wirtschaftlichkeit zurückgeführt. Damit entfällt gleichzeitig der Bedarf für eine weitere Ermäßigung der Spielbankabgabe im Fall der Neueröffnung. Die neuen Abgabensätze in § 3 Abs. 1 berücksichtigen die Besonderheiten des Spielbankstandortes in Thüringen. Bei einem sehr niedrigen Bruttospielertrag lässt der notwendige Aufwand zum Betrieb einer Spielbank keine höheren Spielbankabgabensätze zu, weil die Kosten aus den verbleibenden Erträgen finanziert werden müssen. Der gestaffelten Erhöhung des Abgabensatzes liegt die typisierende Betrachtung zugrunde, dass steigende Bruttospielerträge nicht zu einer Steigerung der Aufwendungen in gleichem Maße führen. Insofern trägt die gestaffelte Erhöhung des Abgabensatzes dem Umstand Rechnung, dass auch bei einer Steigerung des Bruttospielertrags ohne entsprechende Erhöhung der Aufwendungen des Spielbankunternehmers eine ausreichende Besteuerung und Gewinnabschöpfung gewährleistet sein muss.

- b) Das gestaffelte Abgabenmodell sieht eine dauerhafte Reduzierung der Spielbankabgabe vor, die über die Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 ThürSpbkVO hinausgeht. Damit entfällt die Notwendigkeit einer temporären Abgabensenkung im Falle der Neueröffnung. Die Ermächtigungsnorm des § 3 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Insofern bedarf es auch nicht mehr der Regelungen zur Entstehung und Berechnung der Spielbankabgabe im Fall ihrer Reduzierung in den ersten fünf Geschäftsjahren, die bisher in § 3 ThürSpbkVO enthalten sind. Die Regelungen des § 4 ThürSpbkVO (Jahresanmeldung) werden an § 3 Abs. 1 und 5 (vergleiche Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und d) angepasst und für eine vereinfachte Rechtsanwendung in das Gesetz aufgenommen.

- c) Redaktionelle Änderung

- d) Mit der Spielbankabgabe ist unter anderem die Umsatzsteuer für die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze abgegolten (BFH-Urteil vom 8. März 1995 - II R 10/93, BStBl. II 1995 S. 432). Demgemäß waren nach § 4 Nr. 9 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der bis zum 5. Mai 2006 geltenden Fassung die Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt waren, umsatzsteuerfrei. Diese Steuerbefreiung diente der Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinen Urteilen vom 17. Februar 2005 in den Rechtssachen C-453/02 und C-462/02 entschieden, dass diese Steuerbefreiung nicht mit Artikel 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie vereinbar war. In der Folge wurde durch Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze im Sinne des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG zum 6. Mai 2006 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken auch der Umsatzsteuer.

Die Erhebung der Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe führt insoweit zu einer den Wertungen des Gesetzgebers widersprechenden Doppelbesteuerung der Spielbanken. Zur Vermeidung dieser Rechts-

folge wird daher in § 3 Abs. 5 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind (Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, dass sich die Steuerbelastung für Spielbanken - im Vergleich zur Besteuerung vor Einführung der Umsatzsteuerpflicht - im Ergebnis nicht ändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 168 der Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Der Entscheidung zugunsten der Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe anstelle einer pauschalen Absenkung des Spielbankabgabebesatzes liegt die Erwägung zugrunde, dass eine pauschale Absenkung noch dem Risiko einer gemeinschaftsrechtlichen Überprüfung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG unterliegen würde. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Beschluss vom 9. August 2007, V B 96/07 (BStBl. II 2007 S. 850) ist noch nicht geklärt, ob § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG in der Fassung des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) mit der Richtlinienbestimmung des Artikel 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 S. 1) insoweit vereinbar ist, als er "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" im Sinne der Richtlinienbestimmung von der Steuerbefreiung ausnimmt. Diese Rechtsfrage war bereits im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Sollte der Europäische Gerichtshof diese Bedenken zu einem späteren Zeitpunkt bestätigen, hätte die Anrechnungsregelung die Wirkung, dass der Erstattung entrichteter Umsatzsteuerbeträge die Nacherhebung von Spielbankabgabe in entsprechender Höhe folgen würde. Zur sach- und systemgerechten Ausgestaltung der Ermäßigung der Spielbankabgabe wird daher in Satz 2 klargestellt, dass die für die Ermäßigung maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 AO gelten. Die entsprechende Erhöhung einer gesetzlich abgesenkten Spielbankabgabe wäre dagegen rückwirkend nicht möglich.

- e) Hinsichtlich einer möglichen Troncabgabe ist eine ausreichende Ermächtigungsnorm in § 4 Abs. 2 enthalten; notwendige Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Troncabgabe enthält § 5.

Die Ermächtigungsnorm des § 3 Abs. 6 ist daher - auch in Bezug auf eine mögliche Troncabgabe - entbehrlich und wird vollständig aufgehoben.

zu Nummer 3 (§ 3 a)

Der Betrieb einer zugelassenen öffentlichen Spielbank unterliegt neben der Spielbankabgabe der weiteren Leistung. Die Berechnungsmodalitäten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

Die weitere Leistung wird zukünftig als ergebnisbezogene Abschöpfung ausgestaltet. Bemessungsgrundlage für die weitere Leistung ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss, das heißt der Gewinn, der nach Erhebung der Spielbankabgabe und nach Berücksichtigung von Betriebsaus-

gaben verbleibt. Hierdurch können steigende Bruttospielerträge besser abgeschöpft werden, während sinkende Bruttospielerträge weniger die Gefahr einer Übermaßbesteuerung auslösen. Die Berücksichtigung von Verlustvorträgen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die weitere Leistung nicht zulässig.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital dürfen den nach Handelsrecht ermittelten Gewinn nicht mindern, soweit die zugrunde liegenden Vereinbarungen keine kapitalmarktüblichen Konditionen - insbesondere keinen kapitalmarktüblichen Zinssatz - enthalten. Der kapitalmarktübliche Zinssatz kann durch eine termingenaue Abfrage beispielsweise über den Reuters-Informationendienst ermittelt werden. Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kapital basiert auf der Erwartung der Verkehrsüblichkeit der Kapitalüberlassung. Ergebnisverlagerungen durch Darlehensbeziehungen im Konzernverbund sollen damit vermieden werden.

Dementsprechend dürfen auch Aufwendungen für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft und für die Überlassung von Wirtschaftsgütern den Gewinn nicht mindern, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nicht verkehrsüblich sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich überhöhte Zahlungen an Gesellschafter und an Dritte nicht gewinnmindernd auswirken.

Der Abgabensatz beträgt in Abhängigkeit von der Höhe des Gewinns zwischen 60 und 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Es wird ein Freibetrag von 100 000 Euro gewährt, der ab einer Bemessungsgrundlage von 100 000 Euro bis zu einer Bemessungsgrundlage von 300 000 Euro bis auf Null abgeschmolzen wird. Hiermit wird eine weitgehende Abschöpfung des Gewinns bewirkt, die dem Betreiber einen zur Abgeltung des unternehmerischen Risikos verbleibenden Teil des Jahresüberschusses belässt.

Der bisher in § 3 a Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, die weitere Leistung unter bestimmten Voraussetzungen im Verordnungswege zu erhöhen, bedarf es nicht mehr. Die Bestimmung kann daher entfallen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Elektronisch zugeführte Zuwendungen sind ebenfalls Bestandteil des Tronc, wenn sie gesondert erfasst und ausschließlich für das Personal verwendet werden.

Das Roulette wird in Spielbanken nicht nur unter Beteiligung von Croupiers angeboten, sondern auch an Roulette-Automaten. Bei einem Pleingewinn wird von dem an den Gast auszahlenden Gewinn automatisch ein Betrag in Höhe des Einsatzes einbehalten. Der Besucher wird vor dem Spiel auf diese Verfahrensweise ausdrücklich hingewiesen. Es wird klarstellend geregelt, dass auch diese automatisch einbehaltenen Zuwendungen dem Tronc zuzurechnen sind, wenn eine gesonderte Erfassung als Tronc und eine ausschließliche Verwendung für das Personal erfolgt.

Zu Nummer 5 (§ 5)

- a) Zur Angleichung an die Rechtslage bei der Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Aspekte wird in § 5 Abs. 2 festgelegt, dass der Spielbankunternehmer nicht mehr täg-

lich, sondern nur noch monatlich Anmeldungen für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung abzugeben hat, und zwar spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 wird redaktionell an das Ermäßigungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 5 angepasst. Das Ermäßigungsverfahren darf nicht zu Erstattungen von Spielbankabgabe führen.

Da die Höhe der weiteren Leistung nach § 3 a Abs. 3 von der Höhe des im Geschäftsjahr erzielten handelsrechtlichen Ergebnisses abhängig ist, hat der Spielbankunternehmer monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der weiteren Leistung des vorangegangenen Geschäftsjahres bestimmen. Auf Antrag können die Vorauszahlungen hiervon abweichend nach der weiteren Leistung bemessen werden, die sich voraussichtlich für das Geschäftsjahr ergeben wird. Im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung der Vorschrift ist die voraussichtliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlungen zu Grunde zu legen.

- b) Absatz 3 regelt die Entstehung der Abgaben.

Korrespondierend zu den geänderten Anmeldefristen nach Absatz 2 (vergleiche Buchstabe a) sieht die Neuregelung in Absatz 4 für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung den Übergang von der täglichen zur monatlichen Zahlungsweise vor. Sie dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl für den Spielbankunternehmer als auch die Finanzverwaltung im Hinblick auf die Umsetzung des in § 3 Abs. 5 verankerten Ermäßigungsverfahrens für die Spielbankabgabe.

Im Übrigen Redaktionelle Änderung

- c) Absatz 6 bestimmt, dass der Spielbankunternehmer innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Steuererklärung in Form einer Jahresanmeldung abzugeben hat. In dieser Jahresanmeldung hat er die zu entrichtende Spielbankabgabe und die zu entrichtende weitere Leistung zu berechnen und über die monatlichen Vorauszahlungen abzurechnen. Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist - wie bei den monatlichen Anmeldungen - das Ermäßigungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 5 anzuwenden.

Absatz 7 regelt die Fälligkeit eines sich aus der Jahresanmeldung ergebenden Unterschiedsbetrags zugunsten des Finanzamts. Dem Spielbankunternehmer wird zur Begleichung dieses Betrags eine Frist von einem Monat eingeräumt.

Absatz 8 enthält eine Definition des Geschäftsjahres.

Zu Nummer 6 (§ 8)

- a) Nach § 8 Abs. 2 ThürSpbkG ist die Höhe des Gemeindeanteils im Verordnungswege zu regeln. Das Gesetz gibt lediglich einen Rahmen bis zu einer Obergrenze von 15 vom Hundert der Bruttospielerträge vor. Nach § 5 ThürSpbkVO wurde der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe auf zehn vom Hundert der an das Finanzamt abgeführten Spielbankabgabe festgelegt. Der Gemeindeanteil stellt einen Ausgleich für kommunale Steuern, wie die Gewerbesteuer und

Vergnügungssteuer, dar, die die Spielbankgemeinde wegen der abgeltenden Wirkung der Spielbankabgabe nicht erheben darf.

Durch die Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer verringert sich die Zuweisung des Landes an die Spielbankgemeinde. Zur Vermeidung von Mindereinnahmen für die Spielbankgemeinde durch Einführung der Umsatzsteuerpflicht wird der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe im Thüringer Spielbankgesetz mit zehn vom Hundert vor Ermäßigung um die zu entrichtende Umsatzsteuer festgelegt. Damit bleibt der prozentuale Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe erhalten. Zudem wird eine Berechnungsgrundlage unabhängig von der Umsatzsteuer eingeführt. Voraussetzung für die Zuweisung des Gemeindeanteils ist die tatsächliche Vereinnahmung von Spielbankabgabe im Landeshaushalt. Die Verteilung der Spielbankabgabe zwischen Land und Spielbankgemeinde erfolgt zukünftig entsprechend den Zeiträumen vor Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Spielbankenumsätze.

Die vollständige Übernahme des Regelungsinhalts des § 5 Thür-SpbkVO (Festlegung des Gemeindeanteils sowie der Berechnungsmodalitäten) in § 8 Abs. 1 dient zudem einer Vereinfachung der Rechtsanwendung.

- b) Die modifizierte Ermächtigungsnorm des § 8 Abs. 2 erlaubt es, durch Rechtsverordnung bis zu der bereits in der derzeitigen Fassung des Thüringer Spielbankgesetzes festgelegten Obergrenze von 15 vom Hundert der Bruttospielerträge einen höheren Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe zu regeln.

Zu Nummer 7 (§ 9 a)

§ 9 a Abs. 5 Satz 1 verwendet die Abkürzung "GlüStV", ohne dass der Glücksspielstaatsvertrag vorher einmal zitiert wurde. Daher ist die ausführliche Schreibweise notwendig.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die in Absatz 2 eingefügte Übergangsbestimmung ist erforderlich, weil der Spielbankunternehmer seinen verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 durch das rückwirkende Inkrafttreten nach Artikel 3 Abs. 1 nicht fristgemäß nachkommen kann. Durch die Übergangsbestimmung gelten die monatlichen Anmeldungen als fristgemäß eingereicht. Zudem wird hiermit gewährleistet, dass die begünstigenden abgabenrechtlichen Regelungen durch den Spielbankunternehmer unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes und nicht erst im Rahmen der Jahresanmeldung in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 12 a)

Das Thüringer Spielbankgesetz verwendet durchgängig verallgemeinernde männliche Bezeichnungen, im Zuge der notwendigen gesetzlichen Gleichstellungsbestimmungen ist ein rechtlicher Hinweis opportun.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Die momentane Gültigkeit des Gesetzes endet am 28. Februar 2013. Um Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, ist eine Verlängerung

der Geltungsdauer geboten. Angelehnt an die Erteilung einer Konzession, die für zehn Jahre vergeben wird, war die Jahreszahl zu ersetzen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Es wird das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 geregelt. Die derzeitige Abgabenbelastung entfaltet erdrosselnde Wirkung. Um den Spielbankunternehmer für das Geschäftsjahr 2010 nicht auf den Billigkeitsweg verweisen zu müssen, wurde das Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 gewählt.

Zu Absatz 2

Im Hinblick darauf, dass nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankumsätze im Sinne des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG zum 6. Mai 2006 aufgehoben wurde, ist es - zur Vermeidung einer systemwidrigen Doppelbesteuerung - sachgerecht, das sich für das Spielbankunternehmen entlastend auswirkende Ermäßigungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 5 zeitgleich rückwirkend zum 6. Mai 2006 in Kraft zu setzen. Die bisherige Verfahrensweise, die Umsatzsteuer zunächst im Verwaltungsweg auf die Spielbankabgabe anzurechnen, wurde in allen Ländern praktiziert und stellt lediglich eine Übergangslösung im Vorgriff auf eine in allen Ländern notwendige Änderung der jeweiligen Spielbankgesetze dar. Zwölf Länder haben bereits entsprechende gesetzliche Regelungen zur Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer getroffen.

Zu Absatz 3

Die Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe kann außer Kraft treten, weil deren Regelungsinhalt durch die neuen Bestimmungen im Thüringer Spielbankgesetz entbehrlich wird. In diesem Absatz wird daher das Außerkrafttreten der Thüringer Verordnung über die Spielbankabgabe geregelt.